

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Dergleichen Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Obertaunus-Kreises.

Nr. 149 Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 12. Dezember 1918 1918

Bad Homburg v. d. H., 11. Dezember 1918.

Betrifft Kreis-Milch-Verordnung.

Die in den letzten Wochen durchgeführte Aufnahme der Milchherzeugung im Kreise hat ergeben, daß der Durchschnittsertrag an Kuhmilch pro Kuh und Tag stat 4,5 Pfr., wie er bisher angenommen war, nur noch 2,3 Liter beträgt, so daß die gewonnene Milch den Bedarf der Selbstversorger und Vollmilchversorgungsberechtigten nicht mehr deckt.

Infolge dessen wird gemäß der Anordnung der Regierung der § 4 Absatz 1 der Kreis-Milch-Verordnung vom 23. 11. 1918 wie folgt abgeändert:

§ 4.

Durch Einführung von Bezugsscheinen bezw. Milchkarten, haben die Gemeindebehörden dafür zu sorgen, daß die Vollmilch-Versorgungsberechtigten das nachstehende, ihnen zustehende tägliche Quantum Vollmilch erhalten:

- a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahre soweit sie nicht gestillt werden je $\frac{3}{4}$ Liter,
- b) stillende Frauen für jeden Säugling je $\frac{3}{4}$ Liter,
- c) Kinder im 3. und 4. Lebensjahre $\frac{1}{2}$ Liter,
- d) schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung je $\frac{1}{2}$ Liter,
- e) Kinder im 5. und 6. Lebensjahre je $\frac{1}{4}$ Liter,
- f) Kranke $\frac{3}{4}$ Liter, gerechnet auf 2 v. H. der Bevölkerung.

(Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere das Vorhandensein größerer Krankenanstalten eine hohe Zuweisung von Vollmilch an Kranke notwendig machen, so kann der dem Absatz zu f zugrunde zu legende Prozentsatz der Bevölkerung mit Zustimmung des Kommunalverbandes bis zu 3 v. H. erhöht werden.)

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saat- und Pflanzzwecken und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung gleichen Inhalts vom 15. November 1917 (Reichs-anzeiger 273) bestimmt:

§ 1.

Im Gebiet des Deutschen Reiches dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saat- und Pflanzzwecken nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen und Elsaß-Lothringen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2.

Soweit inländische Saat- und Steckzwiebeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saat- und Pflanzzwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

Für Saatzwiebeln bis 31. Dezember 1918 21 Mk., vom 1. Januar 1919 ab je Monat und Zentner 1. Mark mehr.

Für Steckzwiebeln:

1. längliche und ovale:

Größe I	unter $1\frac{1}{2}$ cm Durchmesser	100 Mt.
Größe II	$1\frac{1}{2}$ bis 2 cm Durchmesser	80 Mt.
Größe III	2 bis $2\frac{1}{2}$ cm Durchmesser	60 Mt.

2. plattrunde:

Größe I	unter 2 cm Durchmesser	120 Mt.
Größe II	2 bis $2\frac{1}{2}$ cm Durchmesser	100 Mt.
Größe III	$2\frac{1}{2}$ bis 3 cm Durchmesser	80 Mt.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende von Tilling.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Dezember 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Betr. Nichtbelieferte Saatkarten.

Alle Saatkarten, welche nicht zum Erwerb von Saatgut benutzt worden sind, müssen spätestens nach Ablauf der Saatzeit an die Stelle, welche die Saatkarten ausgegeben hat, zurückgeliefert werden.

Die Zurückgabe der Saatkarten liegt im eigenen Interesse der Landwirte, denn die Wirtschaftskarten der Landwirte werden bei Ausstellung der Saatkarte um die in ihnen angegebene Menge belastet und bei Rückgabe unbelieferter Karten erfolgt Nichtigstellung der Ablieferungsmenge.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, auch ihrerseits die Rückgabe sämtlicher unbelieferter Saatkarten zu veranlassen. Es empfiehlt sich, dieselben gemeindeweise zu sammeln und hierher einzusenden.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Dez. 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. gez. Denfeld.

Die Gemeindebehörden werden an umgehende Erledigung meiner Verfügung vom 7. v. Mts. betr. Bericht über die erfolgte Durchführung der Umlage des Brotgetreideablieferungsolls erinnert.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Dezember 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen soweit sie nicht ausdrücklich durch die Regierung aufgehoben sind, wie auch Jedermann in ungestörtem Genuß der ihm dadurch gewährte Rechte verbleibt. Danach besteht für alle Staatsangehörigen die Verpflichtung zur Entrichtung der bisherigen Steuern und Abgaben unverändert fort.

Unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachung wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auch in den Gebietsteilen, die nach den Waffenstillstandsbedingungen von den Truppen der Gegner besetzt werden, keine

Änderung in der Führung der lfd. Verwaltung eintritt. Diese wird vielmehr auch weiterhin von den bestehenden Behörden namens und für den Preussischen Staat ausgeübt; auch die Kassen bleiben an Ort und Stelle, haben indes die Vorschrift in § 46 der Regierungskassenordnung und die dementsprechenden der anderen Kassenordnungen streng zu beachten.

Berlin, den 14. November 1918.

Namens der Preussischen Regierung.

gez.: Dr. Bartscheid. gez.: Dr. Südekum.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Dez. 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Betr. Hebung der Verkehrsschwierigkeiten.

Die betrieblichen Schwierigkeiten, mit denen die Eisenbahn zurzeit zu kämpfen hat, sind mit in erster Linie in den namentlich auf den größeren Empfangsplätzen aufgetretenen Abfuhrschwierigkeiten begründet, die zu Wagenanstauungen an Empfangsbahnhöfen und damit weiter zu Störungen der Betriebsmittel auf den Zufuhrlinien führen. Besonders erschwert und gefährdet erscheint die Abfuhr in diesem Jahre bei der durch mangelhafte Fütterung stark geminderten Leistungsfähigkeit der Pferde dann, wenn ungünstige Witterungsverhältnisse, insbesondere heftiger Schneefall, Tauwetter, Frost den Straßenverkehr hindern.

Es muß deshalb mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden, daß die Straßen, insbesondere die Fahrdämme in gutem Reinigungszustande erhalten werden, Schnee mit größter Beschleunigung entfernt, und bei Glätteis mit abstumpfenden Stoffen gestreut wird.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, für die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig Sorge zu tragen.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Dezember 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Eingriffe in die Ernährungswirtschaft.

Reichsleitung und Kriegsernährungsamt haben mehrfach Rundgebungen erlassen, nach denen Eingriffe von Arbeiter- und Soldatenräten in die Ernährungswirtschaft zu unterbleiben haben. Am 23. November hat auch der „Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats“ von Groß-Berlin ein Rundschreiben „An die Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands“ gerichtet, in dessen Einleitung es heißt: „Die Regierung kann ihre Verwaltungsaufgaben nur dann erfüllen, wenn ihre Maßnahmen nicht durch Eingriffe lokaler Arbeiter- und Soldatenräte durchkreuzt werden. Die Arbeiter- und Soldatenräte haben in ihrem Tätigkeitsgebiet das volle Kontrollrecht. Sie haben sich aber im allgemeinen jedes direkten Eingriffs in die Verwaltung zu enthalten. In der letzten Zeit haben Arbeiter- und Soldatenräte aus rein lokalen Gesichtspunkten heraus selbständig Verfügungen in Angelegenheiten des Ernährungswesens usw. getroffen. Dadurch werden die Maßnahmen der Regierung wirkungslos gemacht. Die Regierung hat unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß die Ernährung für das ganze deutsche Volk gesichert wird, und das um so mehr, als die Demobilisierung an den gesamten Verwaltungsapparat ungeheure Anforderungen stellt.“ In den dank folgenden Richtlinien für die Arbeiter- und Soldatenräte wird noch im einzelnen angeordnet, daß die Führung der Geschäfte im engeren Sinne den Behörden, wo sie sich in den Dienst der neuen Regierung gestellt haben, zu überlassen sei, daß alle störenden Eingriffe in die Verwaltung zu unterbleiben haben, daß Beschlagnahmen irgendwel-

cher Art nur im Einverständnis mit den maßgebenden Stellen erfolgen dürfen, daß insbesondere eine Beschlagnahme von Lebensmitteln oder lagernden Vorräten, die für Kommunalverbände und sonstige örtlichen Körperschaften anderer Orte oder für das Heer bestimmt seien, unter keinen Umständen zulässig sei.

Ich stelle anheim, die dortigen Arbeiter- und Soldatenräte gegebenenfalls auf dieses Rundschreiben nachdrücklich aufmerksam zu machen und ihnen mündlich darzulegen, wie jede lokale und von unverantwortlicher Stelle ausgehende Maßnahmen auf dem Gebiete des Ernährungswesens, z. B. die Verhinderung der Ausfuhr der den Gemeinden und Kommunalverbänden auferlegten Pflichtmengen, die Beschlagnahme und Um disponierung von Waren zugunsten neuer Empfänger, die Rationserhöhung und Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen bei der Verteilung von Lebensmitteln, die Abschaffung kommunaler Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch solcher über den Lebensmittelarten-, Marken- und Kundenlistenzwang, usw., notwendig anderswo die Versorgung der Bevölkerung mit der für jeden einzelnen unentbehrlichen Lebensmittelmengen verhindern muß, da ein Ausgleich infolge der bedrohlichen Knappheit sowie der angespannten Transportlage völlig ausgeschlossen ist.

Sollte trotzdem noch weiterhin ein örtlicher Arbeiter- und Soldatenrat oder eine andere Organisation auf derartigen Maßnahmen bestehen, so ist mir unverzüglich telegraphisch zu berichten.

Berlin W. 8, den 3. Dezember 1918.

Wilhelmstraße 69 a.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
Wurm.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 10. Dezember 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 702/11. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Demobilisierungsamts wird folgendes angeordnet:

In den Bekanntmachungen

1. über die Verwendung von Erdölpech und Öl vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 275),
2. Nr. Bst. I. 1854/8. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln vom 7. September 1916 (Deutscher Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211),
3. Nr. Bst. I. 100/9. 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel vom 22. September 1916,
4. betreffend: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),
5. betreffend: Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917. Vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 170),
6. über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 303),
7. über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Generatorölen vom 22. Dezember 1917

ist an Stelle der Bezeichnung „Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H.“ oder „Kriegs-Schmieröl-Gesellschaft m. b. H.“ die Bezeichnung zu setzen „Mineralöl-Versorgungsgesellschaft m. b. H.“

Berlin, den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung.

„Die Entente hat sich das Kontrollrecht in der neutralen Zone vorbehalten. A.- und S.-Räte werden von ihr nicht geduldet, sie sind daher in der neutralen Zone aufzulösen. Mitglieder von A.- und S.-Räten, die von der Entente in der neutralen Zone betroffen werden, müssen gewärtig sein, von der Entente verhaftet zu werden“.

Unter Hinweis auf vorstehende Bestimmung der D. S. E. werden alle A.- und S.-Räte in der neutralen Zone hiermit aufgefordert, vom 12. 12. ab ihre Tätigkeit einzustellen und ihre bisher ausgeübten Funktionen wieder den zuständigen Behörden zu überlassen.

Die neutrale Zone im Armeebereich wird durch folgende ungefähren Linien begrenzt:

im Westen Linie Heisterbach - westlich Diez - Niederneisen - Kaltenholzhausen - Bechtheim - Wallrabenstein - Walsdorf - Oberreifenberg - westlich Oberursel - Westrand Frankfurt - Oststrand Langen - Bayerseich,

im Osten Linie Steeden - Nordrand von Nieder- und Oberbrechen - Niederlauden - Westersfeld - Nordstrand Friedrichsdorf - Wilbel - Bürgel - Bieber - Urberach.

A. S. Du., den 9. 12. 18.

F. d. M.

Verstl,

Major im Generalstabe.

Von seiten des Oberkommandos.

Der Chef des Generalstabes

gez. Wegel,

Oberstleutnant.

Betr. Brotzulage für Schwer- und Schwerstarbeiter.

Die Schwerarbeiter erhalten künftighin die Zusatzkarte nur noch in einem Abschnitt = 440 Gramm Wehl oder 660 Gramm Brot. Schwerstarbeiter erhalten fortan drei Abschnitte und zwar 2 Abschnitte in der Betriebsstätte und einen Abschnitt am Wohnort.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Der Arbeiterrat.

Auf die gelben Notbezugsscheine

Nr. 2750—2950 werden am Freitag, den 13. Dezember vorm. 8—12 Uhr bei Frä. Gettinger Wwe. Gaingasse, je 1 Str. Anthrazit abgegeben. (Preis 5 M.)

Ortskohlenstelle.

Fortbildungsschule.

Der Unterricht beginnt wieder am

Montag, den 16. Dezember.

Der Schulvorstand.

Schlottner Kammerhoff.

Lichtspielhaus

— Louisestraße 89. —

Vornehmstes Unternehmen a. Plaze.

Eröffnungs-Vorstellung

Samstag, 14. Dezember, nachmittags 4 Uhr.

Spielplan von Samstag bis inkl. Montag

Bruno Decarli

der ausgezeichnete Filmchauspieler in seinem großen Charakter-Stück in 6 Akten.

„Im Zeichen der Schuld“

oder „Aus dem Leben eines Vorbestraften“.

Uraufführung für Süddeutschland.

Außerdem: Hanne Brinkmann

in ihrem glänzenden Lustspiel in 2 Akten

„Frau Gräfin“

Ab Dienstag, 17. Dezember: „Benny Porten“

in ihrem neuen Meisterwerk „Die Sieger“.

Bekanntmachung.

Bei der am 9. Dezember 1918 vorgenommenen Verlosung der am 1. April 1919 zur Rückzahlung zu bringenden Schuldverschreibungen des Anlehens der Stadt Bad Homburg vor der Höhe vom 20. August 1888 zu 760000 Mark sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe	A	Nr.	7, 85, 86, 92, 120, 145, 174, 263, 303,
"	"	"	347, 350, 355, 365, 405
			= 14 Stück zu 1000 Mk. = 14000 Mk.
"	B	"	11, 20, 68, 116, 266, 311
			= 6 Stück zu 500 Mk. = 3000 Mk.
Zusammen 17000 Mk.			

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden hiervon mit dem Aufügen in Kenntnis gesetzt, daß die Verzinsung mit obigem Rückzahlungstermine aufhört und die Kapitalbeiträge sowohl bei der hiesigen Stadtkasse als bei dem Bankhaus A. Spiegelberg und bei der Vereinsbank in Hannover bezw. für Letztere bei der Diskontogesellschaft Filiale Hannover erhoben werden können, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen.

Aus früherer Verlosung sind noch nicht zur Einlösung gekommen:
Buchstabe B Nr. 191.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Dezember 1918.

Der Magistrat H.
Feigen.

Kleinkinder-Bewahranstalt.

Weihnachten, das Fest christlicher Liebestätigkeit, naht heran. Ueber hundert Kinder warten in dieser Zeit der Not auf eine Gabe. Wir bitten in ihrem Namen auch diesmal wieder unsere stets hilfsbereiten Homburger Mitbürger, ihre milde Hand aufzutun, damit wir in die Lage versetzt werden, die Erwartung der Kleinen zu erfüllen. Gaben in bar und Gegenstände werden mit Dank von den Damen des Vorstandes und in der Anstalt von der Leiterin entgegengenommen.

Frau Dr. Rüdiger, Seniorin Frau Lübke. Frau von Marx.
Frau Nagel. Frau Dr. Zimmermann. Frau Dr. Zurbuch.

Versteigerungen

und Abschätzungen von Mobilien, Schäden aller Art, sowie sachgemäße Erledigungen von Pfandverkäufen, Nachlässen, Konkursen.
ferner Uebernahme ganzer Haushaltungen, Einzeilmöbel gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von Mobilien, Wertgegenstände etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,
Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Dorotheenstrasse Nr. 35. Telefon 772.

Gasverbrauch einschränken.

Wir machen wiederholt auf die Vorschriften betr. Einschränkung des Gasverbrauches lt. unserer Bekanntmachung vom 11. 8. 17 aufmerksam. Der Gasverbrauch ist auf 80 vom H. gegen den Verbrauchsmonat des Vorjahres (1916) einzuschränken.

Bei Ueberschreitung der zulässigen Gasmenge wird für jedes mehr verbrauchte cbm. Gas ein Aufgeld von 50 Pfg. erhoben.

Bei Zuwiderhandlungen ist mit Absperrung der Gasleitung und mit Verhängung von Bestrafungen zu rechnen.

Städt. Gas- u. Wallerwerk.

Wegen Erkrankung
meines Mädchens suche per sofort
oder später ein tüchtiges

M ä d c h e n,

welches kochen kann.

Kisseleffstrasse 3 pt.

Neuer Herrnegenschirm
und ein paar Herrenstummelhüte

zu verkaufen. Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Blattes.

Schülerpult

bl. Nußbaum für 20 M. zu verkaufen.
Samstag und Sonntag Vormittag. Näheres in der Geschäftsstelle des Blattes.

Trächtige Ziege
zu verkaufen.

Kisseleffstraße 3.

Suche für meinen landwirtschaftlichen
Betrieb einen zuverlässigen
Fuhrmann.

G. Kaufmann, Rindische Stiftgasse 32.

Für die Reparaturwerkstatt des
Waisenhauses

wird wöchentlich auf einige Tage

Schuhmacher

gesucht. Meldung daselbst.

Prima

Einlegschweine

zu verkaufen.

Heinrich Weil, Obergasse 5.



Pferde-
meggerei
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen.
Notischlachtungen werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 14. Dezember.

Vorabend	4 1/4 Uhr
Morgens	9 Uhr
Nachmittags	4 Uhr
Sabbatende	5 1/2 Uhr

An den Werktagen.

Morgens	7 Uhr
Abends	4 Uhr.